

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Vitus in Bontkirchen hat mit Beschluss vom 13.08.2013 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung. Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§6
Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§7
In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 13.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 29.07.2010 außer Kraft.

Brilon-Bontkirchen den 13.08.2013

_____ Vorsitzender

K.V.-Siegel

_____ Mitglied

_____ Mitglied

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1) der Kath. Kirchengemeinde St. Vitus in Bontkirchen

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	300,00 €
b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren	750,00 €
c) Urnenreihengrabstätte	600,00 €
d) Grabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (Erd)	1.500,00 €
e) Grabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (Urnen)	1.100,00 €

2. Wahlgrabstätte

a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (pro Grabstelle 750,00 €)	1.500,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (pro Grabstelle 600,00 €)	1.200,00 €

Die Gebühr für den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.

Diese betragen 50,00 € bei Wahlgrabstätten und 48,00 € bei Urnenwahlgrabstätten für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

4. Pflegegebühr

Bei genehmigungspflichtiger, ausnahmsweise vorzeitiger Grabrückgabe beträgt die Ausgleichsgebühr 20,00 € pro Grabstätte / 16,00 € pro Urne und pro Kalenderjahr.

II. Verwaltungsgebühren

Werden nicht erhoben.